



Basis-Schutzkonzept

10. August 2021

Basis-Schutzkonzept für die Universität Zürich unter COVID-19

Einleitung

Das UZH Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben Organisationseinheiten der UZH gemäss den aktuellen COVID-19-Verordnungen erfüllen müssen.

Das vorliegende, revidierte UZH-Schutzkonzept regelt den Umgang mit COVID-19 in der «besonderen Lage»¹ und besteht aus fünf Dokumenten:

- «Basis-Schutzkonzept für die UZH»: Beschreibt die allgemeinen Verhaltens- und Schutzmassnahmen der UZH und beinhaltet Erläuterungen zu den untenstehenden Fragen.
- «Spezifische Schutzkonzepte»: Dienen allen Organisationseinheiten als Vorlage für die praktische Umsetzung:
 - a) in ihrem Zuständigkeitsbereich (Schutzkonzept für Organisationseinheiten)
 - b) bei der Organisation von Lehrveranstaltungen (Merkblatt «Aufgaben zur Vermeidung von COVID-19 Übertragungen bei Lehrveranstaltungen der UZH»)
 - c) bei Veranstaltungen ausserhalb der Lehre mit gültigem Covid-Zertifikat
 - d) bei Veranstaltungen ausserhalb der Lehre ohne gültiges Covid-Zertifikat

Ziel

Die UZH nimmt ihre Verantwortung für die Eindämmung der COVID-19- Pandemie wahr. Sie ergreift alle notwendigen Massnahmen, um das Übertragungsrisiko bei allen, an der UZH anwesenden Personen (Mitarbeitende, Studierende, externe Dienstleistende, Besuchende sowie Patientinnen und Patienten usw.) zu reduzieren.

Grundregeln

Die Arbeitgeber, konkret die Vorgesetzten an der UZH, müssen gewährleisten und prüfen, dass die Arbeitnehmenden die Regeln und Empfehlungen des BAG betreffend Verhalten und Hygiene kennen und einhalten. Diese Massnahmen sind gemäss STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) zu treffen. Das heisst: neben geltender Maskenpflicht, wenn möglich Home-Office, regelmässig Lüften, Abstand zwischen den Arbeitenden, Desinfektion und Hände waschen. Besonders gefährdete Personen müssen besonders geschützt werden.

Das Schutzkonzept der UZH stellt sicher, dass die nachfolgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Die Liniovorgesetzten sowie die Organisatoren von Anlässen und Veranstaltungen sind für die Auswahl, Umsetzung, Information und Prüfung dieser Massnahmen verantwortlich.

¹ Erläuterungen zur Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19 Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26)



Vorgaben

- Alle Personen reinigen sich regelmässig die Hände.
- Mitarbeitende und andere Personen halten 1.5 Meter Abstand zueinander.
- Bedarfsgerechte, selbständige und regelmässige Reinigung von Kontaktflächen und regelmässiges Lüften.
- Einhalten der an der UZH geltenden Maskentragpflicht, zwingendes Verhalten bei Erkrankung oder engen Kontakten und Bestimmungen zu Auslandsreisen.
- Festlegen von Schutzmassnahmen bei internen Anlässen und Veranstaltungen.
- Wenn möglich, im Home-Office arbeiten.
- Besonders gefährdete Personen müssen besonders geschützt werden.

Alle Mitarbeitenden, Studierenden und andere betroffenen Personen sind über die Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln ausreichend zu informieren. Alle UZH Angehörigen helfen aktiv und eigenverantwortlich bei deren Umsetzung mit.

Vorgesetzte schaffen ein Klima, das es erlaubt, die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln gegenüber Kolleginnen und Kollegen sowie Vorgesetzten einzufordern.

Wie bisher haben UZH-Angehörige und Gäste, unabhängig ob sie geimpft, getestet oder genesen sind, Zutritt zur UZH. Ob man sich impfen oder testen lässt oder nicht, ist eine freiwillige und persönliche Entscheidung jeder und jedes Einzelnen. Die UZH respektiert die individuelle Entscheidung ihrer Angehörigen in diesem sensiblen Bereich, und alle Schutzkonzepte stellen bis auf weiteres auf einen Mix aus Geimpften und Nicht-Geimpften sowie Getesteten und Nichtgetesteten ab. Zugleich kümmern wir uns darum, dass vulnerable Personen geschützt bleiben.

1. Händehygiene

Alle Personen sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere unmittelbar nach der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen zwingenden nahen Kontakten zu anderen Personen sowie vor und nach Pausen (**Massnahme (M) 1.1**).

An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen. In öffentlichen Bereichen stellen die jeweiligen Betriebsdienste Händedesinfektionsspender zur Verfügung und bewirtschaften sie. In den Instituts-, Seminar- und Abteilungsräumen der ZDU sind die jeweiligen Nutzenden selbst dafür verantwortlich, dass dort, wo die Mitarbeitenden keine Handwaschgelegenheit in naher Umgebung zur Verfügung haben, Händedesinfektionsmittel zur Verfügung steht. Der Bezug kann im Materialzentrum / Shop Campus Irchel erfolgen (**M 1.2**).

2. Abstandhalten

Alle Personen halten in Räumlichkeiten der UZH 1.5 Meter Abstand zueinander (**M 2.1**).

Kann der Abstand in den Arbeitsbereichen nicht eingehalten werden (= unvermeidbare enge Kontakte²), müssen Massnahmen gemäss STOP-Prinzip getroffen und unter Punkt 6 dokumentiert werden (**M 2.2**).

² Kontakt von unter 1.5 Metern und während über 15 Minuten ohne geeigneten Schutz (z.B. Trennwand oder beide Personen tragen eine Hygienemaske).



Folgende Bewegungs- und Aufenthaltszonen sind festzulegen (**M 2.3**):

- Wartezonen mit hohem Personenaufkommen (z. Bsp. vor Bibliotheken, Schaltern oder Mensen)
- 1.5 Meter Wartezonen vor gemeinsam und häufig genutzten Einrichtungen wie Kopierern, Scannern etc.

Schalter und Empfangs-Arbeitsplätze sollen mit Trennscheiben von anderen Mitarbeitenden und Kundschaft getrennt werden. An den Zugängen zu Räumen empfiehlt es sich, die maximale Personenbelegung und -falls sinnvoll- Belegungspläne (zeitlich/räumlich) anzuschlagen oder in einem Reservationssystem abzubilden (**M 2.4**).

3. Reinigung und Lüftung

Oberflächen und Gegenstände (z. B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone und Arbeitswerkzeuge) sind regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel zu reinigen, besonders bei gemeinsamer Nutzung (**M 3.1**).

Es ist für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in Arbeitsräumen zu sorgen, z.B. stündlich für 5 - 10 Minuten lüften (**M 3.2**). Je kleiner der Raum ist, um so häufiger soll gelüftet werden. Auf den Einsatz von (Tisch-) Ventilatoren und Heizlüftern ist abzusehen.

In Klimakammern oder Kühlzellen ist kein ausreichender Luftwechsel anzunehmen. In solchen Räumen müssen zusätzliche Massnahmen festgelegt werden, wie z. B. Arbeiten alleine, Maskentragpflicht (**M 3.3**).

4. Besondere Bestimmungen

Alle Mitarbeitenden, insbesondere solche die zu den besonders gefährdeten Personen zählen, müssen gegen eine Ansteckung mit COVID-19 geschützt werden. Massnahmen sind gemäss STOP-Prinzip zu treffen und unter Punkt 6 dokumentiert werden (**M 4.1**).

STOP-Prinzip:

1. Substitution (z.B. Home-Office, andere Tätigkeit)
2. Technische Massnahmen (z.B. Trennwände)
3. Organisatorische Massnahmen (z.B. gleichbleibende Teams)
4. Persönliche Schutzmassnahmen (z.B. Tragen von speziellen FFP2 Atemschutzmasken)

Zum Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden gilt die «Home-Office-Weisung»³, respektive Art. 27a der Covid-Verordnung-3 des Bundes⁴ (**M 4.2**)

Das Erfassen von Kontaktdaten von Arbeitnehmenden ist keine zulässige Massnahme, da sie nicht präventiv, sondern rein kurativ ist. Diese Massnahme kann nur in Ausnahmesituationen wie medizinische Untersuchungen, Veranstaltungen etc. zum Tragen kommen und muss jeweils unter Punkt 6 des «Spezifischen Schutzkonzeptes» begründet werden.

³ <https://www.uzh.ch/cmsssl/de/about/coronavirus/staff.html>

⁴ https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/438/de#art_27_a



Es ist zu gewährleisten, dass alle Personen im eigenen Zuständigkeitsbereich über die jeweils an der UZH geltenden Maskentragpflicht informiert sind und sich daran zu halten haben. Die Maskentragpflicht gilt in allen Innen- und Aussenräumen (**M 4.3**). [Informationen zu Hygienemasken⁵](#)

Ausnahmen:

- in nicht öffentlich zugänglichen Innenräumen, wenn der Abstand von 1.5m eingehalten werden kann.
- Es liegt ein Attest einer Ärztin, eines Arztes, einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten zur Dispensation von der Maskentragpflicht vor.

Gesichtsschilder und Visiere können Masken nicht ersetzen und sind daher nicht als persönliche Schutzmassnahme gegen COVID-19 Infektionen einsetzbar.

Die Gesundheitsexperten und Leitung der UZH empfehlen, die SwissCovid App als ergänzende Massnahme zu installieren und zu nutzen (**M 4.4**). [Erklärvideo SwissCovid App⁶](#)

Alle Mitarbeitenden⁷ und Studierenden⁸ sind über den Inhalt des Merkblattes «Vorgehen bei COVID-19-Erkrankung (oder Verdachtsfall) oder nach engem Kontakt mit Infizierten» zu informieren (**M 4.5**). Erkrankte Personen sind mit Krankheitssymptomen⁹ umgehend nach Hause zu schicken (**M 4.6**). Insbesondere sind sie auf die Quarantäneregelungen bei Rückreisen aus Risikogebieten zu informieren¹⁰ (**M 4.7**).

5. Anlässe der jeweiligen Organisationseinheiten

Bei nicht-öffentlichen Anlässen (z.B. Sitzungen) der jeweiligen Organisationseinheit müssen die Verhaltens- und Abstandsregeln eingehalten werden (**M 5.1**). Weitere Massnahmen nach dem STOP Prinzip sind insbesondere zum Schutz besonders gefährdeter Personen zu treffen.

Wird Verpflegung (Getränke und / oder Esswaren) angeboten, muss die Konsumation immer sitzend erfolgen und der Abstand zwischen den Personen stets eingehalten werden (**M 5.2**).

6. Veranstaltungen

Lehrveranstaltungen

Die Dozierenden stellen anhand des Merkblatts «Aufgaben zur Vermeidung von COVID-19 Übertragungen bei Lehrveranstaltungen der UZH»¹¹ sicher, dass in ihren Präsenzveranstaltungen und auch auf den Flächen vor den Hörsälen und Seminarräumen die Vorgaben zur Vermeidung von COVID-19-Übertragungen eingehalten werden.

⁵ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/masken.html>

⁶ <https://youtu.be/3z1Rxpwx2AE>

⁷ <https://www.uzh.ch/cmsssl/de/about/coronavirus/staff/covid-19.html>

⁸ <https://www.uzh.ch/cmsssl/de/about/coronavirus/students/covid-19.html>

⁹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/krankheit-symptome-behandlung-ursprung.html#-313933553>

¹⁰ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-reisende/quarantaene-einreisende.html>

¹¹ https://www.uzh.ch/cmsssl/dam/jcr:9141f930-64a1-43fa-a40d-e42f02a6ef88/20210702_Merkblatt_Lehrveranstaltungen.pdf



Für Lehrveranstaltungen gelten zusammengefasst die folgenden Bestimmungen:

- Alle Personen tragen Masken (siehe M 4.2), ausgenommen sind die Referent*innen, wenn der Abstand eingehalten werden kann und der Raum gut gelüftet ist).
- In Unterrichtsräumen (z.B. in Hörsälen und Seminarräumen) muss jeder zweite Sitzplatz freigelassen werden.
- In Lehrveranstaltungen, bei denen sich Personen im Raum frei bewegen können (z.B. in Praktika), muss zwischen den Personen ein Abstand von mindestens 1.5 Metern gewährleistet werden und pro Person eine Fläche von mind. 10 m² zur Verfügung stehen.

Veranstaltungen ausserhalb der Lehre

Für alle Veranstaltungen ausserhalb der Lehre in disponierten Räumen und Flächen (z.B. Aperoflächen, Hörsäle, Seminar- und Praktikumsräume usw.) ist ein spezifisches Schutzkonzept zu erstellen und eine verantwortliche Person zu bezeichnen. Dabei wird unterschieden zwischen Veranstaltungen ohne COVID-Zertifikat und Veranstaltungen mit COVID-Zertifikat.

Veranstaltungen ausserhalb der Lehre ohne gültiges Covid-Zertifikat:

Die Veranstaltungsteilnehmenden sind rechtzeitig (schriftlich), über die Schutzmassnahmen (Schutzkonzept für Veranstaltungen ohne gültiges Covid-Zertifikat: Massnahme **V 1.1 bis V 1.5**) zu informieren.

Weiter muss sichergestellt werden, dass maximal 2/3 der üblichen Raumkapazität genutzt (**V 2.1**) und soweit möglich jederzeit zwischen Personen 1.5 Meter Abstand eingehalten wird (**V 2.2**).

Die Veranstaltungsräume sollen vor der Veranstaltung und während der Pausen für jeweils ca. 10 Minuten gelüftet werden (**V 3.1**). Händedesinfektions- und Reinigungsmittel müssen bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden (**V 3.2**)

Bei Veranstaltungen ohne Zertifikat dürfen maximal 1000 Personen teilnehmen (technisches und Hilfspersonal wird nicht eingerechnet). Wenn sich die Teilnehmenden frei bewegen können oder Stehplätze zur Verfügung stehen, ist die Personenzahl begrenzt (**V 4.1**):

- Innenräume: 250 Personen
- Aussenräume: 500 Personen

Wird den Teilnehmenden an der Veranstaltung Verpflegung angeboten, muss ein zusätzliches Schutzkonzept für die Gastronomie erstellt und umgesetzt werden.

Veranstaltungen ausserhalb der Lehre mit gültigem Covid-Zertifikat:

Die Veranstaltungsteilnehmenden sind rechtzeitig (schriftlich), über die Schutzmassnahmen (Schutzkonzept für Veranstaltungen mit gültigem Covid-Zertifikat: Massnahme **V 1.1 bis V 1.4**) zu informieren.

Die Veranstaltungsräume sollen vor der Veranstaltung und während der Pausen für jeweils ca. 10 Minuten gelüftet werden (**V 3.1**). Händedesinfektions- und Reinigungsmittel müssen bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden (**V 3.2**)

Für Veranstaltungen mit mehr als 1000 Teilnehmenden muss beim Kanton eine Bewilligung eingeholt werden (**V 4.2**). Im Schutzkonzept muss dargelegt werden sichergestellt wird, dass alle Teilnehmenden über ein gültiges COVID-Zertifikat verfügen. Dazu muss neben dem Zertifikat



(Gültigkeitsdauer!) auch die Identität der Teilnehmenden überprüft werden (**V 4.3**). Personen, die organisatorische Aufgaben übernehmen (Hilfspersonen, Techniker etc.) müssen entweder alle über ein COVID-Zertifikat verfügen oder Masken tragen (das eine schliesst das andere aus!).